

Satzung des Verschönerungsverein Uckendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Uckendorf 1975 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Niederkassel-Uckendorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Der Verschönerungsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, der Denkmalspflege sowie des Sports und der Kultur. Der Verein ist selbstlos tätig; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Unterhaltung der dem Verein zugewiesenen Liegenschaften und Gebäude, insbesondere von Kinderspielflächen, eines Bolzplatzes, der Grünanlagen und der Alten Schule, sowie durch die Pflege und Förderung des heimischen Brauchtums und die Erhaltung der Kulturgüter. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat gemeinnützige Aufgaben, die dem Wohle der Gesamtheit der Bürger aller Altersstufen dienen, und ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a.) ordentliche Mitglieder,
- b.) fördernde Mitglieder,
- c.) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die bereit sind, an den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins mitzuarbeiten.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Verein zu fördern und zu unterstützen.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um solche Personen, die sich um die Verschönerung des Ortes und die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Aufnahmebedingungen

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind darüber hinaus berechtigt,

- a.) durch ihr Stimmrecht an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken, wobei das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann,
- b.) die übrigen vom Verein jeweils den Mitgliedern gewährten Vorteile in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein seinen Zwecken gemäß zu unterstützen und nach Maßgabe der Regelung in § 7 der Satzung die Beiträge zu zahlen.

§ 7

Beitragszahlungen

1.)

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen.

Schüler und Studenten zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Auf Antrag von Eheleuten oder Lebenspartnern, die beide Mitglied des Vereins sind, zahlt ein Ehegatte oder Lebenspartner nur einen reduzierten Beitrag.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrags selbst.

2.)

Der Jahresbeitrag gilt für ein Kalenderjahr und ist zum 01.01. des jeweiligen Jahres im Voraus fällig. Auch erst im Laufe eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder sind verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, und zwar bis zum Ersten des dem Eintritt folgenden Monats. Scheidet ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein aus, erfolgt keine (anteilige) Rückerstattung des Beitrages.

3.)

Erfolgt im Rahmen der Beitragszahlung durch den Zahlungspflichtigen eine Lastschriftrückbuchung, so muss er dem Verein die damit verbunden Kosten erstatten.

§ 8

Verwendungszweck der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand,
- b.) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes, z.B. wegen Vernachlässigung der Mitgliederpflichten oder Schädigung des gemäß § 2 festgelegten Vereinszweckes, wobei vor der endgültigen Entscheidung des Vorstandes dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden muss,
- c.) durch den Tod eines Mitgliedes.

§ 10

Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Im Falle des Austrittes oder im Falle eines Ausschlusses verliert das Vereinsmitglied alle Rechte und Pflichten als Mitglied und ist verpflichtet, unverzüglich alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände des Vereins an den Verein herauszugeben.

§ 11

Vereinsorgane und Haftung von Vorstands- und Vereinsmitgliedern

1.)
Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

2.)
Ehrenamtszuschüsse können im Rahmen der Freibeträge nur in der jeweils gültigen steuerrechtlichen Höhe bezahlt werden. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit nur eine Ehrenamtszuschuss, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12

Vorstand

1.)

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. bis zu 9 Beisitzern

2.)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister; jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Soweit in dieser Satzung dem 1. Vorsitzenden Aufgaben zugewiesen sind, werden diese im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von dem stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.

3.)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in einer Mitgliedsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Soweit in dieser Satzung dem 1. Vorsitzenden Aufgaben zugewiesen sind, werden diese im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied gem. §26 BGB wahrgenommen, es gilt hier die Reihenfolge: Geschäftsführer und dann Schatzmeister. Diese Regelung gilt auch bei der Abfassung von Beschlüssen des Vorstandes bei Stimmgleichheit.

§ 13

Tätigkeit des Vorstandes

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die im Interesse des Vereins entstehenden Auslagen eines Vorstandsmitgliedes und beauftragten Mitgliedes, werden nach Prüfung durch den Vorstand ersetzt.

§ 14

Einberufung des Vorstandes

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens 3 Tage vor der Sitzung. Über die Sitzung führt der Geschäftsführer Protokoll. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer unterzeichnet.

§ 15

Wahl des Vorstandes

1.)

Die Wahl des Vorstandes gemäß § 12 ist von der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtsperiode der Mitglieder des Vorstands i. S. d. § 26 BGB läuft in jedem Falle bis zu der danach stattfindenden Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands i. S. d. § 26 BGB müssen volljährig sein.

2.)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand dazu wählen (kooptieren). Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder dazu gewählt werden.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, und zwar schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Der 1. Vorsitzende ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung. Mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder $\frac{1}{4}$ des Vorstands können eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen durch den 1. Vorsitzenden einberufen lassen. Der 1. Vorsitzende muss dem Antrag stattgeben. Über die Mitgliederversammlung ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) sind Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Erhält bei einer Wahl im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet als zweiter Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Anwesenden können durch einstimmigen Beschluss entscheiden, ob durch Handzeichen abgestimmt werden soll. Ansonsten wird in geheimer Wahl abgestimmt.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins

Satzungsänderungen können nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins muss von mindestens $\frac{3}{4}$ aller volljährigen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niederkassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Ortsteils Uckendorf zu verwenden hat.

§ 20

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Niederkassel-Uckendorf, den 15. Mai 2025